

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Aegerter Swiss Technology AG

und

<Externer Anbieter>

Nachfolgend externer Anbieter genannt

1 Zweck

Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) regelt die qualitätssichernden Massnahmen zwischen Aegerter Swiss Technology AG und dem externen Anbieter, mit dem Ziel, „Null-Fehler-Qualität“ und Zuverlässigkeit der beschafften Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Unser vorrangigstes Ziel ist es, die Zufriedenheit unserer Kunden nachhaltig zu sichern und zu erhöhen. Dabei ist „Null-Fehler-Qualität“ im Zulieferprozess ein zwingendes Ziel. Zudem soll die Zusammenarbeit einen erheblichen Beitrag zur Produktsicherheit beitragen.

Nur durch die gemeinsame Anstrengung der Aegerter Swiss Technology AG und ihren externen Anbieter kann dies erreicht und langfristig gesichert werden.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an externe Anbieter, welche Produkte und/ oder Dienstleistungen für die Aegerter Swiss Technology AG bereitstellen.

2 Allgemeine Qualitätsvorgaben

2.1 Qualitätsförderung als Liefervoraussetzung

Zur Erfüllung der hohen Erwartungen der Aviatikindustrie vertraut Aegerter Swiss Technology AG in vollem Masse auf die Leistungsfähigkeit, die Einsatzbereitschaft und den Beitrag zur Produkte- respektive Dienstleistungskonformität der eigenen Mitarbeitenden und erwartet von ihren externen Anbietern die gleiche Einstellung gegenüber Mitarbeitenden und Partnern. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Qualitätsfähigkeit.

Die Nachfolgende Tabelle zeigt die Mindestanforderungen an das Managementsystem, aufgeteilt in Qualitätsförderungsebenen.

Qualitätsförderungsebenen	Aktionen/Voraussetzungen	Methoden, Dokumente
Managementsystem	ISO 9001:2008 ist ein MUSS EN 9100 ist wünschenswert	Zertifizierung durch Dritte
Qualitätssicherung	Vermeidung von Fehlern und Beitrag zur Produktsicherheit	z.B. kleine Q-Regelkreise
	Systematische Fehlerbearbeitung	Problemlösungstechniken, z.B. Ursachen-Wirkungs-Analyse
	Vermeidung von Wiederholfehlern	Rückkopplung in den Entwicklungs- und Änderungsprozess
Mitarbeiterverantwortung	Verpflichtung der obersten Leitung, Wahrung von ethischem Verhalten	Leitsätze, Verhaltenscodex
Audits	Regelmässige Durchführung interner Audits	System, Prozess, Produkt
Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	Einführung und Aufrechterhaltung für alle Erzeugnisse, Abläufe, Dienstleistungen	Schulung der Mitarbeitenden
Kompetenzen	Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen von Personen	Kompetenzen Übersicht
Entwicklung	Lenkung der Entwicklung	Machbarkeitsanalysen, Risikobeurteilung, FMEA/ (D-FMEA)

Lieferantenmanagement (Überwachung externe Anbieter)	Steuerung und Überwachung der Leistung von externen Anbietern. Partnerschaftliche Zusammenarbeit Gemeinsame Projektarbeit	Lieferantenbewertung, Informationsaustausch, Durchführung von Schulungen, Bereitstellung von Methoden
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.2 Qualitätsgrundlagen

Unsere Bestellunterlagen sind verbindlich, wie z. B.:

- Zeichnungen, einschliesslich der darin festgelegten Vorschriften
- Nationale oder internationale Normen, technischen Lieferbedingungen für Werkstoffe
- Liefervorschriften
- Stücklisten
- aufgeführte Datenblätter
- Vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel hinsichtlich kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmalen
- Zusätzliche Bestellungsangaben, z. B. Verpackungsvorschriften

2.3 Verhinderung gefälschter Teile

Der externe Anbieter muss Prozesse, zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, planen, umsetzen und lenken. Diese Prozesse sollen angemessen für die Organisation, für alle Produkte und Dienstleistungen die an Aegerter Swiss Technology AG ausgeliefert werden, gelten.

2.4 Prüfmittel-, Maschinen- und Prozessfähigkeit

Der externe Anbieter stellt sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, die zum Einsatz kommen, für die Herstellung bzw. Dienstleistung der an Aegerter Swiss Technology AG gelieferten Produkte geeignet und fähig sind. Die Fähigkeit soll mit geeigneten statistischen Methoden verifiziert werden.

3 Prüfbescheinigungen / Test Protokolle

3.1 Erstmusterprüfung (Nicht anwendbar für Rohmateriallieferanten)

Für Produkte, welche durch Aegerter Swiss Technology AG als „Erstmuster“ bezeichnet werden, muss eine dokumentierte Erstmusterprüfung durchgeführt werden. Dazu ist ein Erstmuster-Prüfprotokoll zu erstellen, welches alle geprüften Merkmale enthält. Das Erstmuster muss allen vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen. Die Prüfung muss durch eine von der Produktion unabhängige Person betätigt werden. (Erstmusterprüfung in Anlehnung an DIN EN 9102)

Für jeden Auftrag ist eine „Erststückprüfung“ durchzuführen und zu dokumentieren.

Wenn es zu Änderungen kommt, die sich auf Form, Passung oder Funktion des Teils auswirken können, ist eine erneute teilweise oder vollständige Erstartikelprüfung nötig. Die Teile, an welchen die Erststückprüfung durchgeführt wurde, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Der externe Anbieter verpflichtet sich, dass die Prüfmuster für weiterführende Prüfungen oder Verifizierungen sowie Untersuchungen oder Audits bereitgestellt werden.

3.2 Zwischenprüfungen (Nicht anwendbar für Rohmateriallieferanten)

Während der Produktion sind angemessene Zwischenprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Umfang, Art und Zeitpunkt solcher Zwischenprüfungen liegen in der Verantwortung des externen Anbieters.

3.3 Endprüfung

Alle für Aegerter Swiss Technology AG hergestellten und gelieferten Produkte müssen die Anforderungen nach den genehmigten Bauunterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, spezielle Prozesse usw.) erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss für alle gelieferten Produkte oder Produktionslose mit einem 3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach der Norm EN 10204 oder mit einer Konformitätserklärung (Certificate of conformity (CoC)) durch den externen Anbieter bestätigt werden.

3.4 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Alle Produkte sollen so gekennzeichnet werden, dass eine Rückverfolgbarkeit auf das Produktionslos jederzeit möglich ist. Spezielle Anforderungen für die Kennzeichnung mit Seriennummer sind ebenfalls einzuhalten.

3.5 Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen

Der externe Anbieter sorgt dafür, dass alle Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, an Aegerter Swiss Technology AG gemeldet werden. Von dieser Meldepflicht eingeschlossen sind auch Veränderungen bei externen Anbietern oder bei der Veränderung der Produktionsstätte. Hierzu ist eine Genehmigung der Aegerter Swiss Technology AG einzuholen.

3.6 Fehlerhafte Produkte

Der externe Anbieter verpflichtet sich, die Feststellung hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich der Aegerter Swiss Technology AG zu melden und eine Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen. Diese Verpflichtung ist auch bei Feststellung einer Nichtkonformität nach Auslieferung des Produktes gültig.

Es ist nicht gestattet, von genehmigten Unterlagen und Anforderungen abzuweichen, d.h. andere Materialien und/oder Bauteile zu verwenden oder andere Prozesse anzuwenden. Nichtkonforme Produkte müssen eindeutig als solche gekennzeichnet und von der weiteren, unbeabsichtigten Verwendung ausgeschlossen werden.

Die Genehmigung zum Gebrauch und/oder die Freigabe oder Annahme nach Sonderfreigaben dürfen nur durch Aegerter Swiss Technology AG erteilt werden.

3.7 Wareneingangsprüfung bei Aegerter Swiss Technology AG

Aufgrund dieser QSV und des Abnahmeprüfzeugnisses verzichtet Aegerter Swiss Technology AG auf eine allgemeine Wareneingangsprüfung. Es werden jedoch Stichproben durchgeführt. Der externe Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass er bis zur Schlussprüfung von Produkten für eventuelle Beanstandungen verantwortlich ist. Aegerter Swiss Technology AG behält sich das Recht vor, Produktionslose, aus welchen Fehler während der Schlussprüfung festgestellt wurden, dem externen Anbieter zur 100%-igen Prüfung zu retournieren. Die Kosten solcher Prüfungen sind vom externen Anbieter zu tragen.

3.8 Audits

Aegerter Swiss Technology AG ist berechtigt, beim externen Anbieter und bei dessen externen Anbietern Audits durchzuführen. Dazu gewährt der externe Anbieter Aegerter Swiss Technology AG, den beteiligten Behörden (z.B. Bundesamt für Zivilluftfahrt) sowie den Kunden von Aegerter Swiss Technology AG das jederzeitige Recht zum Betreten seines Werkes sowie zu regelmässigen oder unregelmässigen Audits. Dieses Zutrittsrecht beschränkt sich auf Räumlichkeiten, welche in Zusammenhang mit den Aufträgen von Aegerter Swiss Technology AG stehen.

Der externe Anbieter gewährt Aegerter Swiss Technology AG, den beteiligten Behörden (z.B. Bundesamt für Zivilluftfahrt) sowie den Kunden von Aegerter Swiss Technology AG zudem das Recht zur jederzeitigen Einsicht in alle Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen.

Die obengenannten Gewährleistungen schliessen eventuelle externe Anbieter ein.

3.9 Untervergabe von Aufträgen an externe Anbieter

Die Untervergabe von Aufträgen an externe Anbieter wird nicht ausgeschlossen. Der externe Anbieter verpflichtet sich, mit den von Aegerter Swiss Technology AG vorgegebenen oder genehmigten externen Anbieter zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch für Verfahren wie zum Beispiel „spezielle Prozesse“.

Vor einer Vergabe an externe Anbieter muss das schriftliche Einverständnis von Aegerter Swiss Technology AG eingeholt werden. Der externe Anbieter ist für die Erfüllung aller Anforderungen beim externen Anbieter gemäss Auftrag verantwortlich. Insbesondere für die Weitergabe von anzuwendenden Anforderungen einschliesslich Kundenforderungen. Er bezieht den externen Anbieter in sein Qualitätsmanagementsystem ein oder unternimmt geeignete Massnahmen um die Qualität der Vorlieferungen selbst zu sichern. Gegenüber Aegerter Swiss Technology AG haftet der in dieser QSV erwähnte externe Anbieter.

3.10 Archivierung von Dokumenten

Alle Dokumente, die für die Herstellung der von Aegerter Swiss Technology AG bestellten Teile wesentlich sind, sind für mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Nach Ablauf dieses Aufbewahrungszeitraums ist der externe Anbieter verpflichtet, den Qualitätsmanager der Aegerter Swiss Technology AG zu kontaktieren um Anweisungen für die Übergabe der Dokumente an Aegerter Swiss Technology AG bzw. die Vernichtung der Dokumente zu erhalten.

Von diesen Archivierungsvorschriften ausgenommen sind nur Dokumente, die an Aegerter Swiss Technology AG geliefert werden. Dazu gehören (keine abschliessende Aufzählung):

- Arbeitsauftrag
- Laufkarte
- Aufzeichnungen über Erstmusterprüfungen
- Wärmebehandlungs-Dokumente
- Materialzertifikat
- Zeichnungen
- Konformitätsbescheinigungen
- Genehmigungszertifikate

Alle Formen von Aufzeichnungsmedien sind akzeptiert (Papier, CD, DVD, Speichermedium). Die Dokumente sind in einer angemessenen Umgebung aufzubewahren. Der externe Anbieter hat von Aegerter Swiss Technology AG verlangte Dokumente innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.

3.11 Verpackung, Lagerung/Schutz und Lieferung

Der externe Anbieter ist für eine angemessene Verpackung, Lagerung und Schutz der bestellten Produkte verantwortlich. Die Lieferung erfolgt gemäss den Informationen auf der Bestellung oder Zeichnungen, einschliesslich der darin festgelegten Vorschriften. Für Schäden, die auf unsachgemässe Verpackung, Lagerung/Schutz oder Transport zurückzuführen sind, übernimmt der externe Anbieter die Verantwortung.

3.12 Liefer-Dokumentation

Der externe Anbieter liefert die für Aegerter Swiss Technology AG hergestellte Produkte mit den folgenden Dokumenten, die jeder Lieferung beizufügen sind:

- Lieferschein und Produkteidentifikation
- <Variante/Option 1: Konformitätserklärung (Form ...)>
- <Variante/Option 2: Bescheinigung gemäss EN 10204 Metallische Produkte - Arten von Prüfbescheinigungen
- <Variante/Option 3: Abnahmetestprotokoll (Form ...)>

3.13 Rohmaterial / Halbzeuge

- <Variante 1: Keine speziellen Vereinbarungen.>
- <Variante 2: Der externe Anbieter stellt sicher, dass das von Aegerter Swiss Technology AG gewünschte Rohmaterial, das in der Auftragsbestellung spezifiziert ist, eingesetzt wird.
- <Variante 3: Der externe Anbieter stellt sicher, dass die von Aegerter Swiss Technology AG bereitgestellten Halbzeuge, die in der Auftragsbestellung spezifiziert sind, eingesetzt werden. (Nicht anwendbar für Rohmateriallieferanten)

3.14 Lehren, Werkzeuge, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel (Nicht anwendbar für Rohmateriallieferanten)

Die beim externen Anbieter verfügbaren Lehren, Werkzeuge, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel und Betriebsmittel, sind von Aegerter Swiss Technology AG akzeptiert. Die Verantwortung für Kalibrierung, Einstellung, Wartung und Unterhalt liegt beim externen Anbieter.

Abweichend bzw. ergänzend dazu, setzt der externe Anbieter die nachfolgend aufgelisteten Betriebsmittel von Aegerter Swiss Technology AG ein:

Bezeichnung	Identifikation	Einsatzhinweise
Lehren		
<keine> oder <...>		
Werkzeuge		
<keine> oder <...>		
Vorrichtungen		
<keine> oder <...>		
Mess- und Prüfmittel		
<keine> oder <...>		

Diese Betriebsmittel sind Eigentum von Aegerter Swiss Technology AG und unterliegen der Geheimhaltung.

<Variante 1: Die kalibrierten/eingestellten Betriebsmittel von Aegerter Swiss Technology AG werden mit jedem neuen Auftrag, wie in der Auftragsbestellung angegeben, an den externen Anbieter bereitgestellt. Nach der Auftrags erledigung werden die Betriebsmittel vom externen Anbieter an Aegerter Swiss Technology AG zurückgesendet.>

<Variante 2: Unabhängig von einem Auftrag, werden die kalibrierten/eingestellten Betriebsmittel von Aegerter Swiss Technology AG an den externen Anbieter bereitgestellt. Der externe Anbieter stellt sicher, dass nur ordnungsgemäss kalibrierte/eingestellte Betriebsmittel eingesetzt werden. Der externe Anbieter veranlasst zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eine Neukalibrierung/-Einstellung durch Aegerter Swiss Technology AG. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, Geschäftsaufgabe und/oder Geschäftsübergabe gibt der externe Anbieter die Betriebsmittel an Aegerter Swiss Technology AG zurück.>

4 Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen Aegerter Swiss Technology AG und dem externen Anbieter besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet am _____, die entsprechende Details regelt.

Ist keine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen gilt der folgende Grundsatz:

- Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, vertraulich zu behandeln und in keiner Weise an Dritte weiterzugeben.

5 Schlussbestimmungen/Unterzeichnung

Der/die Unterzeichnete bestätigt von den Bedingungen in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung Kenntnis genommen zu haben, erklärt sich mit ihnen einverstanden und nimmt selbständig Kenntnis von der jeweils neusten auf der Homepage verfügbaren Version dieser QSV. Mit den Unterschriften von Lieferer und Besteller gilt diese Vereinbarung abgeschlossen und ist damit Bestandteil jedes Bestellvorganges.

Aegerter Swiss Technology AG

“Vorname Nachname”

“Funktion“

(Unterschrift)

“Vorname Nachname”

“Funktion“

(Unterschrift)

Heimberg (CH), den „Datum“

Externer Anbieter:

“Vorname Nachname”

“Funktion“

(Unterschrift)

“Vorname Nachname”

“Funktion“

(Unterschrift)

(Ort, Datum)